

# Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut"

mit dem Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelgasse 13



Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Ballhausen, Ballstädt, Blankenburg, Bothenheilingen, Bruchstedt, Dachwig, Döllstädt, Gierstädt, Großfahner, Haussömmern, Hornsömmern, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Mittelsömmern, Neunheilingen, Schönstedt, Schwerstedt, Sundhausen, Tonna, Tottleben, Urleben (entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung -ThürBekVO- vom 22. August 1994)

15. Jahrgang	Laufende Nummer: 02	Ausgabetag: 22. März 2017
--------------	---------------------	------------------------------

## Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:	Seite
• Neubekanntmachung der Betriebsatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22. September 2003 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.02.2017	1
• Bekanntgabe von Beschlüssen des Verbands- und Werksausschusses des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 31. Januar 2017	5
• Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV	6

## Nichtamtlicher Teil:

• Stellenausschreibung	7
------------------------	---

## Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen

**Neubekanntmachung der Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22. September 2003 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.02.2017**

#### A. Ermächtigung und Bekanntmachungsanordnung

**Betriebssatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“  
vom 22. September 2003  
mit der 1. Satzung zur Änderung vom 05. Oktober 2016  
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.02.2017**

Der Verbandsvorsitzende des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ wurde durch Artikel 3 der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05. Oktober 2016 ermächtigt, die Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22. September 2003, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 05. Oktober 2016 im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ bekannt zu machen.

Die Neubekanntmachung wird veröffentlicht als Ganzes → bestehend aus der Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ vom 22. September 2003 mit der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“.

Bad Langensalza, den 14.02.2017

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

(Siegel)

Bernhard Schönau  
Verbandsvorsitzender

---

**Betriebssatzung  
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“  
vom 22. September 2003  
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.02.2017**

**§ 1**

**Gegenstand und Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung**

1. Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen des Zweckverbandes werden als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Zweck der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es, Schmutz- und Regenwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
3. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat die Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
4. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
5. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

**§ 2  
Stammkapital**

Das Stammkapital der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird festgesetzt auf EUR 512.000,00.

**§ 3**

**Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5) (der gleichzusetzen ist mit dem Verbandsausschuss entsprechend § 8 der Verbandssatzung)

Verbandsversammlung (§ 6)

Verbandsvorsitzender (§ 7)

**§ 4  
Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem 1. Werkleiter und dem 2. Werkleiter (Kaufmännischen Werkleiter). Die Werkleitung wird von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige verantwortliche Leitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
  3. der Abschluss von Werkverträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
  4. Personaleinsatz,
  5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4 und 5 ThürKGG i. V. m. § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere Einstellung, Höherstufung, Versetzung, Entlassung von Angestellten bis Entgeltgruppe 5 TVöD. Dazu gehören die zustimmungsfreien Angelegenheiten: Entscheidungen z. B. bezüglich Umsetzungen/Verwendung, Beihilfegewährung, Trennungsgeld, Urlaub, Dienstbefreiung, Reisekosten, Umzugskosten, Dienstalter, Jubiläumszuwendungen usw.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

---

**§ 5**  
**Werkausschuss und seine Zuständigkeit**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist, insbesondere über:
  1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
  2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigen,
  3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen soweit sie den Betrag von 25.000,00 EUR übersteigen,
  4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Erwerb, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 EUR überschreitet,
  5. Aufnahme von Darlehen im Rahmen der zur Haushaltssatzung genehmigten Kreditaufnahme, Übernahmen von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000,00 EUR überschreiten,
  6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000,00 EUR übersteigt,
  7. Erlass und Niederschlagung von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,00 EUR beträgt,
  8. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,00 EUR im Einzelfall beträgt,
  9. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Werkleitung zuständig ist. Die Verbandsversammlung überträgt dem Werkausschuss das Recht der Zustimmung zu Personalentscheidungen für alle über Entgeltgruppe 7 TVöD hinausgehenden Personalangelegenheiten.
  10. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
  11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung.

**§ 6**  
**Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
  3. Bestellung der Werkleitung sowie deren Berufung und Abberufung einschließlich der Regelung deren Dienstverhältnisse,
  4. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplanes mit Investitionsprogramm,
  5. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses; Behandlung des Jahresergebnisses,
  7. Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen und sonstigen Entgelten in Satzungen,
  8. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 250.000,00 EUR im Einzelfall übersteigen,
  9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die den Betrag von 250.000,00 EUR übersteigen,
  10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 150.000,00 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
  11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
  12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Zweckverband der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
  13. die Entlastung der Werkleitung.

---

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### § 7 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung, der Werksausschuss oder die Werkleitung zuständig sind.
- (2) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung der Werkleitung übertragen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat. Er entscheidet insbesondere bei Personalangelegenheiten: Einstellung, Höherstufung, Versetzung, Entlassung von Angestellten nach Entgeltgruppe 6 und 7 TVöD nach Anhörung der Werkleitung.

### § 8 Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

### § 9 Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleiter vertreten den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten.
- (2) Die Werkleitung kann Ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung übertragen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ öffentlich bekannt zu geben.

### § 10 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen der Werkleitung und von sonstigen bevollmächtigten Bediensteten in Geschäften der laufenden Betriebsführung bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt handschriftlich unter dem Namen „Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut““ durch einen der Vertretungsberechtigten.

Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Verbandsvorsitzenden und von einem Werkleiter unterzeichnet.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sie vertreten sich gegenseitig, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

### § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

### § 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ist das Kalenderjahr.

**B. Zusammenfassende Darstellung der Änderungssatzungen**

Lfd. Nr.	Ändernde Satzung	a) Datum b) in Kraft ab	Änderung der §§	Fundstelle	Erläuterung
1	Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“	a) 22.09.2003 b) am Tage nach der Bekanntmachung 21.10.2003	-	Amtsblatt Ifd. Nr. 3/2003 Ausgabetag 20.10.2003	Neuerlass der Betriebssatzung beschlossen am 03.09.2003, aufsichtsbehördliche Eingangsbestätigung des LRA UHK vom 16.09.2003, Untere staatl. Verwaltungsbehörde, Kommunalaufsicht
2	1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“	a) 05.10.2016 b) am Tag nach der Bekanntmachung 07.10.2016	§ 4 Werkleitung § 5 Werkausschuss und seine Zuständigkeit § 6 Zuständigkeit der Verbandsversammlung § 7 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden	Amtsblatt Ifd. Nr. 10/2016, Ausgabetag 06.10.2016	1. Änderung beschlossen am 22.08.2016, aufsichtsbehördliche Eingangsbestätigung vom 05.10.2016, Untere staatl. Verwaltungsbehörde, Kommunalaufsicht

**Hinweise zur Neubekanntmachung:**

**Inkrafttreten:** Die Satzungen sind jeweils zu den unter B. aufgeführten Terminen in Kraft getreten.

**Ermächtigung:** Die Ermächtigung des Verbandsvorsitzenden zur Neubekanntmachung der Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ ergibt sich aus Artikel 3 der 1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (siehe auch oben unter A.)

**Bekanntgabe von Beschlüssen**

**Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2017 folgende Beschlüsse gefasst:**

**Öffentlicher Teil****TOP 2 Mitteilung zum Stand der Genehmigung 1. Nachtrag Wirtschaftsplan 2016**

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von der Genehmigung der Haushaltssatzung zum 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2016 und der erfolgten Bekanntmachung im Amtsblatt Kenntnis.

**TOP 4 Bekanntgabe Eilentscheidung**

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt von der Eilentscheidung gemäß § 30 ThürKO zur Investitionsmaßnahme Bad Langensalza - 1. BA Kanalisation „Böhmenstraße“ vom 27. Dezember 2016 wie vorgetragen Kenntnis.

**TOP 5 Fortschreibung der Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung**

gem. § 23 Abs. 5 ThürStrG mit den Gemeinden

Der Verbands- und Werksausschuss des Abwasserzweckverbandes "Mittlere Unstrut" nimmt von der Fortschreibung der Mustervereinbarung zur Kostenbeteiligung an der Straßenentwässerung gem. § 23 Abs. 5 ThürStrG bei Mitgliedsgemeinden wie vorstehend ausgeführt Kenntnis und unterstützt die Werkleitung bei der Durchsetzung der Ansprüche des Zweckverbandes.

**TOP 6 Urteile des Verwaltungsgerichtes Weimar zu Erstattungen gem. § 21a ThürKAG**

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt Kenntnis von den Urteilen des Verwaltungsgerichts Weimar zu den Klageverfahren wegen Erstattungen nach § 21a ThürKAG für die Jahre 2009-2012.

**TOP 7 Beitragserhebung**

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt Kenntnis vom Urteil des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes zur Beitragserhebung in Erschließungsgebieten und beauftragt die Werkleitung, einen Vorschlag zur Umsetzung des Urteils im Verbandsgebiet zu erarbeiten.

**Nichtöffentlicher Teil****TOP 9 Vergabe Kanalisation Ballstädt, Hauptstraße - Neues Tor**

Der Verbands- und Werksausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Beanstandungsfahren gemäß § 19 ThürVgG vom 18. April 2011 erfolglos abgelaufen ist. Er stimmt der Vergabe der Bauleistungen Kanalisation Ballstädt, Hauptstraße - Neues Tor zu.

**TOP 10 Vergabe Kanalisation Bad Langensalza, GE Süd / Grundstücksbenutzung**

Der Verbands- und Werksausschuss stimmt der Vergabe der Bauleistungen Mischwasserkanalisation GE- Süd Bad Langensalza zu. Die Weiterberechnung des privaten Anteils hat auf Grundlage der Vereinbarung zur Kostenübernahme durch den Grundstückseigentümer zu erfolgen.

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

**TOP 11 Vergabe Kanalisation Bad Langensalza, Böhmenstraße 2. BA**

Der Verbands- und Werksausschuss vergibt die Bauleistungen Kanalisation Bad Langensalza, Böhmenstraße 2. BA.

**TOP 12 Vergleich zum Abschluss der Baumaßnahme****Kanalisation Thamsbrück, Reinhardsbrunner Straße**

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt aufgrund der Ungewissheit der Sach- und Rechtslage, den Streit durch einen Vergleich abzuschließen. Die ausführende Baufirma erhält vom Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ einen Vergleichsbetrag unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Werklohnforderungen der Firma.

**TOP 14 Zusatzbeschluss zur Bekanntgabe der Beschlüsse im nichtöffentlichen Teil**

Der Verbands- und Werksausschuss beschließt den Wegfall der Gründe zur Geheimhaltung bei den Beschlüssen im nichtöffentlichen Teil. Die Bekanntgabe ist zu beschränken auf den Inhalt, nicht auf Einzelheiten.

**Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014  
des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“  
gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)**

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 48/VI/16 vom 29.11.2016 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2014 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	106.172.194,24 €
Jahresgewinn	239.156,30 €

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 239.156,30 € ist mit dem Verlustvortrag zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dienst & Martini GmbH, Richard-Breslau-Straße 15, 99094 Erfurt, für den Jahresabschluss 2014 lautet:  
„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“, Bad Langensalza für das Geschäftsjahr 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs.3 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt.

Der Korrekturbetrag der kumulierten Auflösungsbeträge aus Herstellungsbeiträgen in Höhe von T€ 1.320 (i.V. T€ 1.071) wurde 2011 und 2014 nicht aufwandswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, sondern in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Das Jahresergebnis 2011 wurde zu hoch ausgewiesen, das laufende Ergebnis 2014 wird durch eine Auflösung mit T€ 47 belastet und durch Erhöhung des Korrekturbetrages um T€ 296 entlastet. Im Ergebnis wird das Eigenkapital um T€ 1.320 zu hoch ausgewiesen.

Hinsichtlich des Nachweises und der Einzelbewertung der zum Bilanzstichtag bestehenden Forderungen aus Abwasserbeiträgen konnte keine ausreichende Prüfungssicherheit erlangt werden. Für den Teil der Beitragsveranlagung, für den noch keine Aufarbeitung und Korrektur bis zum Ende unserer Prüfungshandlungen erfolgt war, besteht ein Prüfungshemmnis hinsichtlich der Forderungen aus Herstellungsbeiträgen und empfangenen Ertragszuschüssen insoweit, als dass der Bestand und die Werthaltigkeit nicht hinreichend nachgewiesen sind. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 insoweit fehlerhaft ist.

Die Abwasserbeiträge werden korrespondierend zur Erhebung in den Passivposten Empfangene Ertragszuschüsse eingestellt und ertragswirksam aufgelöst. Aufgrund des nicht in vollem Umfang erbrachten Nachweises der Werthaltigkeit der Beitragsforderungen sind somit auch die Auflösungserträge nicht hinreichend nachgewiesen.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss mit diesen Einschränkungen den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 30. November 2015

HLB Dienst & Martini GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
- Zweigniederlassung Erfurt-

(Siegel)

Prof. Dr. Schneider      Dipl.-Kfm. Mertens  
Wirtschaftsprüfer      Wirtschaftsprüfer

4. Der Jahresabschluss 2014 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht liegen in der Zeit vom 27.03.2017 bis 07.04.2017 jeweils montags bis freitags während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ (Hüngelgasse 13, 99947 Bad Langensalza) im Sekretariat der Werkleitung öffentlich aus.

Bad Langensalza, 15.03.2017

Abwasserzweckverband  
"Mittlere Unstrut"

Siegel

Bernhard Schönau  
Verbandsvorsitzender

## **Nichtamtlicher Teil**

### **Stellenausschreibung**

Der Abwasserzweckverband "Mittlere Unstrut" Bad Langensalza ist als öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Abwasserentsorgung in 3 Städten und 35 Gemeinden mit ca. 37.000 Einwohnern zuständig. Zur Verstärkung unseres Teams beabsichtigen wir zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als Gruppenleiter für den Bereich Abwasser mit einem/einer

#### **Ingenieur/in Fachrichtung Wasserbau**

in Vollzeit (40,0 Std./Woche) zu besetzen.

#### **Ihr Aufgabenbereich**

Der Aufgabenbereich umfasst im Wesentlichen die Projektsteuerung und Betreuung von sämtlichen Neubauvorhaben und bestehenden Entwässerungsanlagen für öffentliche Zwecke. Dabei kommen folgende Tätigkeiten auf Sie zu:

- Grundlagenermittlung und Prüfung der Projekte, einschließlich der Mitteldisposition
- Koordination und Überprüfung externer Ingenieurleistungen
- Vergabe von Bauleistungen, Bauleitung, Abrechnung und Betreuung der Anlagen
- Weiterberechnung erbrachter privater Leistungen
- fachtechnische Stellungnahmen zu Anfragen Dritter

Soweit im Text auf Anlagen verwiesen ist, können diese zu den Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### Ihre Qualifikation

- Diplom-Ingenieur/in TH/FH, Bachelor oder Master im Bereich Wasserbau/Bau-ingenieurwesen mit möglichst mehrjähriger Berufserfahrung in den oben genannten Bereichen, auch in der öffentlichen Verwaltung
- sehr gute Fachkenntnisse im Bereich konstruktiver Wasserbau
- sichere Anwendung fachspezifischer Software
- gute, praxiserprobte HOAI- und VOB-Kenntnisse
- Kenntnisse von Projektabläufen und Projektorganisation intern und extern
- gutes Darstellungsvermögen in Vortrag und Text
- engagierte, selbständige Arbeitsweise, Eigeninitiative und Organisationstalent
- Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen, sicherer Umgang mit Kunden

### Ihre Persönlichkeit

- Verantwortungsbewusstsein und Entscheidungsfreude
- selbstbewusstes, gefestigtes Auftreten
- hohes Maß an Kommunikations- und Teamfähigkeit

### Unser Angebot

Das Arbeitsverhältnis und die Vergütung richten sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Die Übernahme von Rufbereitschaftsdienst, auch an Wochenenden und Feiertagen, sowie die Führerscheinklasse B werden vorausgesetzt. Erwünscht ist ein Wohnort im Gebiet des Zweckverbandes.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in Ihrer Bewerbung auf die Behinderung/Gleichstellung hin.

Richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Tätigkeitsnachweise, mögliches Eintrittsdatum) bitte per Post oder E-Mail (nur in einem PDF-Dokument) **bis zum 31.03.2017** an die unten stehende Adresse. Wir weisen darauf hin, dass die Bewerbungsunterlagen, falls kein Rückporto beiliegt, nicht zurückgesandt und 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist vernichtet werden.

### Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“

Werkleiter Matthias Vogt

Stichwort: Bewerbung Ingenieur/in Wasserbau

Hüngelsgasse 13

99947 Bad Langensalza

info@wazv-badlangensalza.de

### Impressum

#### **Herausgeber:**

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“  
Hüngelsgasse 13, 99947 Bad Langensalza

#### **Redaktion:**

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ - Geschäftsstelle  
**Verantwortlich: Ina Hiese, Hüngelsgasse 13,  
99947 Bad Langensalza**  
**Tel.: 03603/8407-13      Fax: 03603/8407-15**  
E-Mail: info@wazv-badlangensalza.de

#### **Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ und erscheint in unregelmäßigen Abständen je nach Bedarf.

Das Amtsblatt liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr bei der Geschäftsstelle in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

Das Amtsblatt kann auch im Abonnement beim Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ bestellt werden. Der Bezugspreis einschließlich Porto und Versand beträgt je Einzelausgabe 2,00 EURO.

#### **Anmerkung:**

Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des jeweiligen Amtsblattes hin. Weiterhin liegen in den Gemeindeverwaltungen aller Mitgliedsgemeinden eine begrenzte Anzahl Exemplare dieses Amtsblattes zur kostenlosen Mitnahme bereit.